

# RS Vwgh 2020/11/19 Ra 2018/11/0093

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.11.2020

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

68/01 Behinderteneinstellung

## Norm

BEinstG §8

B-VG Art133 Abs4

VwRallg

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2017/11/0294 B 26. Juli 2018 RS 3

## Stammrechtssatz

Die Interessenabwägung der belangten Behörde im Rahmen der Ermessensentscheidung gemäß § 8 BEinstG hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, sodass die Entscheidung des VwG, mit der diese Ermessensentscheidung bestätigt wird, im Regelfall (so die für die Übung des Ermessens maßgeblichen Umstände vollständig und frei von Verfahrensmängeln berücksichtigt wurden) nicht revisibel ist.

## Schlagworte

Ermessen VwRallg8

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2018110093.L02

## Im RIS seit

04.01.2021

## Zuletzt aktualisiert am

04.01.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>